

2. KfW-Informationen zur Anwendung der Förderprogramme Energieeffizient Bauen und Sanieren

5. Energetische Fachplanung und Baubegleitung seit 01.06.2014

In den seit dem 01.06.2014 gültigen Anlagen "Technische Mindestanforderungen" zu den Merkblättern wird der Mindestumfang der Leistungen des Sachverständigen beschrieben, die im Rahmen der Planung und Umsetzung eines KfW-Effizienzhauses sowie bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen zu erbringen sind.

Die Beschreibung dient einer Klarstellung von bereits grundsätzlich notwendigen Leistungen für die Bestätigungen zum Antrag und nach Durchführung durch den Sachverständigen. Die beschriebenen Mindestanforderungen beziehen sich dabei ausschließlich auf die Leistungen des Sachverständigen, mit denen die Einhaltung der energetischen Anforderungen an ein KfW-Effizienzhaus bzw. Einzelmaßnahmen sichergestellt wird. Sie beziehen sich nicht auf darüber hinausgehende Leistungen wie z. B. der Objektplanung oder Objektüberwachung durch einen Architekten oder Leistungen eines Fachplaners für Haustechnik.

Weitere Hinweise für die Umsetzung der Anforderungen an die Baubegleitung:

- Die geforderten Leistungen und Nachweise des Sachverständigen können auch durch Dritte (s. a. in den Anlagen Technische Mindestanforderungen), entweder im Rahmen von Unteraufträgen oder durch vom Bauherrn beauftragte Planer oder bauüberwachende Architekten/Bauleiter, erbracht werden. Es ist dann Aufgabe des Sachverständigen, diese Leistungen für die Berücksichtigung der geforderten Nachweise ("Bestätigung nach Durchführung" bzw. "Verwendungsnachweis", Dokumentation) zu prüfen und anzuerkennen.
- Die programmgemäße Durchführung kann anhand folgender Dokumente oder mit folgenden Maßnahmen geprüft werden (keine abschließende Aufzählung):
 - Unterlagen wie Rechnungen oder Produktbeschreibungen
 - Unternehmererklärungen nach EnEV bzw. "Unternehmererklärung für das KfW-Programm Energieeffizient Sanieren"
 - Vor-Ort-Besichtigungen
 - Fotodokumentation
 - Bestätigungen der Fachunternehmen über spezifische energetische Ausführungen
 - Abstellen auf gütegesicherte Leistungen und Produkte
 - Sichtprüfung der verwendeten Komponenten/Bauteile und Baustoffe (in Hinblick auf die Erfüllung der energetischen Anforderungen)
 - Überwachung der Inbetriebnahme der Anlagentechnik
 - Protokolle über Zustandsfeststellungen.

Über die geeignete Kombination der möglichen Instrumente zur Durchführung der Mindestanforderungen an die Baubegleitung für die Ausstellung der "Bestätigung nach Durchführung" bzw. des "Verwendungsnachweises" entscheidet der Sachverständige im konkreten Einzelfall.

- Die Prüfung des Sachverständigen kann auch anhand von Nachweisen Dritter erfolgen, wie z. B. eine bestätigte Auflistung/Übersicht der Lieferanten/Handwerker/Bauunternehmen auf Basis etablierter Geschäftsbeziehungen oder die - erprobt zuverlässige - Zuarbeit z. B. eines Wohnungsunternehmens oder Projektentwicklers.
- Im Einzelfall können sich für den Sachverständigen bei einer energetischen Sanierung oder einem Neubau fachliche Ermessensspielräume in der Vorgehensweise und der technischen Beurteilung ergeben. Es sind auch (Einzel-)Fälle denkbar, in denen auf anerkannte Regeln der Technik oder eine berufsbübliche Praxis (noch) nicht zurückgegriffen werden kann. Wichtig ist daher in allen Fällen eine begründete, dem Vorhaben angemessene und für Dritte nachvollziehbare Arbeitsweise.

6. Online-Bestätigung zum Antrag: Angaben zum Antragsteller

Wie angekündigt endete zum 30.09.2014 die Übergangsfrist für Online-Bestätigungen ohne ID. Ab dem 01.10.2014 akzeptieren wir für die Antragstellung nur noch Online-Bestätigungen zum Antrag mit BZA-ID.

Handschriftliche Änderungen/Ergänzungen dürfen nur zu Punkt 1. "Angaben zum Antragsteller" vorgenommen werden. So können z. B. bei Ersterwerbsförderungen über Bauträgervorhaben die Antragstellerdaten nachträglich handschriftlich eingetragen werden (Durchlauf im EBS-Prüftool über Leerzeichen). Die Antragstellung des Ersterwerbers erfolgt ausschließlich über eine durch die BzA-ID bestimmte "Online-Bestätigung zum Antrag", die einmalig verwendet werden kann.

7. Einzelmaßnahme "Optimierung der Heizungsanlage"

Die Einzelmaßnahme "Optimierung der Heizungsanlage" in Energieeffizient Sanieren kann auch dann beantragt werden, wenn ein neuer Wärmeerzeuger eingebaut wird, der nicht über die KfW gefördert wird (z. B. Holzpelletkessel oder Wärmepumpe als einziger Wärmeerzeuger). Förderfähig sind in diesem Fall Maßnahmen an der Wärmeverteilung bzw. an Komponenten der Heizungsanlage, die bereits älter als zwei Jahre sind.

8. Klarstellung zur anzuwendenden Fassung der Energieeinsparverordnung (EnEV)

Die Novelle der EnEV (EnEV 2014) trat zum 01.05.2014 in Kraft und ist ab 01.06.2014 für die Antragstellung in Energieeffizient Bauen und Sanieren bzw. der KfW-Effizienzhausberechnung anzuwenden. Da sich die energetischen Anforderungen bis zum 31.12.2015 nicht grundsätzlich verändern, erfüllt die Plausibilitätsprüfung im EBS-Prüftool zugleich die neuen Vorschriften der EnEV 2014.

Im Zweifel obliegt es dem Sachverständigen zu beurteilen, ob eine Nachweisführung nach EnEV 2009 ebenfalls die Anforderungen der EnEV 2014 erfüllt oder eine Neuberechnung notwendig ist. Alle Online-BzA ab Version 3.1 müssen damit die Anforderungen der EnEV 2014 erfüllen.

9. Neues KfW-Formular „Unternehmererklärung“

Zur weiteren Unterstützung der Sachverständigen und der Handwerks- und Bauunternehmen bieten wir ab sofort zwei Formulare "Unternehmererklärung für das KfW-Programm Energieeffizient Sanieren" an (Maßnahmen an der Gebäudehülle und Anlagentechnik), die auf den Partnerseiten der KfW unter www.kfw.de zur Verfügung stehen. Damit kann das beauftragte Unternehmen die Ausführungen bestimmter Leistungen gegenüber dem Bauherren bestätigen und der Sachverständige diesen Nachweis für die Dokumentation seiner Baubegleitung verwenden. Folgerichtig verbleibt die "Unternehmererklärung" nach Abschluss des Vorhabens in den Unterlagen ("Hausakte") des Bauherren.

10. Wärmebrücken- und Luftdichtheitskonzept gemäß der Anlage "Technische Mindestanforderungen" in Energieeffizient Bauen und Sanieren

Unter der "Planung zur Minimierung von Wärmebrücken (Wärmebrückenkonzept)" ist zu verstehen, dass der Sachverständige bei der Konzeptionierung eines KfW-Effizienzhauses, den für das jeweilige Gebäude und für den jeweils angestrebten KfW-Effizienzhausstandard geeigneten Ansatz bestimmt und die entsprechenden Nachweise führt. Der Einfluss von Wärmebrücken ist nach den Maßgaben des jeweils angewendeten Berechnungsverfahrens zu berücksichtigen (Pauschalwerte ohne Nachweis, mit Gleichwertigkeitsnachweis oder detaillierte Berechnung). Weiterführende Hinweise zur Berücksichtigung von Wärmebrücken sind der "Liste der Technischen FAQ" (Anlage zu den Merkblättern) unter FAQ Nummer 4.00ff zu entnehmen.

Bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen ist es ausreichend, für die betroffenen Bauteilanschlüsse Konstruktionsprinzipien zur wärmebrückenminimierten Ausführung zu bestimmen. Entsprechende Konstruktionsempfehlungen enthält beispielsweise der Leitfaden "Wärmebrücken in der Bestandssanierung"

www.kfw.de/kfw/de/I/II/Download_Center/Foerderprogramme/versteckter_Ordner_fuer_PDF/Leitfaden_Waermebruecken_in_der_Bestandssanierung.pdf.

Der Mindestwärmeschutz im Bereich von Wärmebrücken zur Vermeidung von Tauwasserbildung ist grundsätzlich zu gewährleisten.

Unter der "Planung zur Gebäudeluftdichtheit (Luftdichtheitskonzept)" ist zu verstehen, dass der Sachverständige mindestens Hinweise zur Umsetzung von bestimmten Konstruktionsprinzipien gibt (z. B. nach DIN V 4108-7).

Darüber hinaus finden Sie unter <http://luftdicht.info> den "Leitfaden Luftdichtheitskonzept", der Energieberater, Bauherren und Ausführende bei der Planung, Ausschreibung und Umsetzung von einfachen Luftdichtheitskonzepten unterstützt. Das darin beschriebene Vorgehen kann bei der Umsetzung eines KfW-Effizienzhauses und ebenso bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen angewendet werden.

11. Planung der energetischen Anlagentechnik gemäß der Anlage "Technische Mindestanforderungen" in Energieeffizient Sanieren

Bei der Durchführung von Maßnahmen an der Heizungsanlage ist unter "Planung der energetischen Anlagentechnik" die grundsätzliche Konzeptionierung der Heizungsanlage zu verstehen, mit der die (in der Anlage zum Merkblatt beschriebenen) Technischen Mindestanforderungen eingehalten werden. Eine detaillierte haustechnische Fachplanung durch den Sachverständigen ist nicht erforderlich. Der Sachverständige kann dem Bauherrn bei Bedarf die Einbeziehung eines Fachplaners für Haustechnik empfehlen.

Die Einregulierung von Heizungsanlagen (hydraulischer Abgleich) muss anhand des VdZ-Formulars zur Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs erfolgen. Es liegt im Ermessen des Sachverständigen, diese Angaben im VdZ-Formular auf Plausibilität oder im Zweifelsfall vor Ort zu prüfen (Plausibilität Systemtemperaturen etc.). Eine Detailprüfung, z.B. der Berechnung, ist nicht zwingend erforderlich.

Entsprechendes gilt auch für die Übergabe der energetischen Anlagentechnik. Hier ist zu prüfen, ob diese grundsätzlich und ausreichend stattgefunden hat (insb. die Einweisung des Nutzers in die Handhabung). Die Teilnahme an der Übergabe ist nicht zwingend erforderlich.

12. Neues VdZ-Formular zur Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs

Zur weiteren Unterstützung der Sachverständigen und der Handwerks- und Bauunternehmen bietet die VdZ voraussichtlich ab Anfang November zwei neue Formulare zur Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs für die KfW-Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren an, die an gewohnter Stelle auf der Internetseite des VdZ zur Verfügung stehen werden. Damit kann das beauftragte Unternehmen die Ausführungen des Hydraulischen Abgleichs gegenüber dem Bauherren bestätigen und der Sachverständige diesen Nachweis für die Dokumentation seiner Baubegleitung verwenden. Folgerichtig verbleibt die Bestätigung nach Abschluss des Vorhabens in den Unterlagen ("Hausakte") des Bauherren.